



AKTUELLE STEUERINFORMATIONEN

GESETZGEBUNG | RECHTSPRECHUNG | VERWALTUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Hauseigentümer

- 2 Das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus (der neue § 7b EStG) ist vorerst gestoppt
- 2 Baukindergeld zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum

Freiberufler

- 2 Vorsicht bei der Planung und Errichtung von MVZ-GmbHs in der Form des sog. Mischmodells
- 3 Befassen Sie sich evtl. mit dem Gedanken Ihre freiberufliche Praxis bzw. Ihre Beteiligung an einer freiberuflichen Personengesellschaft zu veräußern?
- 4 Welche elektronischen Unterlagen müssen Freiberufler dem Betriebsprüfer im Rahmen von Betriebsprüfungen zur Verfügung stellen?

Arbeitgeber

- 4 Diensträder und Geschäftsräder begünstigt
- 4 Neue Steuerfreiheit: Förderung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- 5 Auslandsreisekosten

Umsatzsteuerzahler

- 5 Die Bedeutung einer Rechnung für den Leistenden und den Leistungsempfänger: Was geschieht, wenn die Rechnung nicht den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes genügt?
- 5 **Fälligkeitstermine für Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung in 01 und 02-2019**

HAUSEIGENTÜMER

DAS GESETZ ZUR STEUERLICHEN FÖRDERUNG DES MIETWOHNUNGSNEUBAUS (DER NEUE § 7B EStG) IST VORERST GESTOPPT

Der Bundestag hatte in seiner 68. Sitzung am 29.11.2018 den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus“ unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (BT-Drucks. 19/6140 vom 28.11.2018) angenommen. Eigentlich war die Behandlung im Bundesrat am 14.12.2018 vorgesehen. Kurzfristig wurde die Behandlung allerdings von der Tagesordnung abgesetzt.

Das Gesetzgebungsverfahren ist damit zwar nicht beendet, aber bis auf Weiteres gestoppt. Theoretisch kann der Gesetzesbeschluss auf Antrag eines Landes oder der Bundesregierung auf eine der nächs-ten Tagesordnungen des Bundesrates gesetzt werden. Das Gesetz benötigt die Zustimmung des Bundesrates, um in Kraft zu treten.

BAUKINDERGELD ZUR FÖRDERUNG VON SELBSTGENUTZTEM WOHNEIGENTUM

Der Bundestag hatte in seiner 68. Sitzung am 29.11.2018 den Entwurf

Wo muss der Antrag gestellt werden?

- Das neue Baukindergeld wird nicht durch die Finanzämter ausgezahlt.
- Der Zuschuss kann nur online über das KfW-Zuschussportal beantragt werden.
- Hier sind auch die Einkommensnachweise zu erbringen und die Meldebestätigung zur Selbstnutzung.

Die Voraussetzungen/Das Baukindergeld

- Gefördert wird ausschließlich der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohnungen zur Selbstnutzung.
- Die Wohnung muss der Hauptwohnsitz sein.
- Geschenkte oder geerbte Wohnungen werden nicht gefördert.
- Der Antragsteller muss mindestens Miteigentümer der Wohnung sein.
- Die Baugenehmigung muss zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 erteilt worden sein.
- Werden die Voraussetzungen beendet, so endet die Förderung zu dem Zeitpunkt, an dem die Eigennutzung aufgegeben worden ist.
- Nur für förderwürdige Kinder – die im Haushalt leben – kann der Zuschuss beantragt werden.

- Das zu versteuernde Haushaltseinkommen darf bei maximal 90.000 € bei einem Kind zuzüglich 15.000 € bei jedem weiteren Kind liegen.
- Der Förderbetrag beträgt pro Kind für 10 Jahre jährlich 1.200 €.

Die Zweifelsfragen und die klaren Antworten darauf

- Was ist eine Wohnung? Es muss eine abgeschlossene Wohnung gegeben sein.
- Ist eine teilweise Vermietung schädlich? Nein, solange die Wohnung mehrheitlich den eigenen Wohnzwecken der Familie dient.
- Was ist, wenn das Einkommen später steigt? Entscheidend ist der Zeitpunkt der Antragstellung.
- Was ist, wenn eine stark renovierungsbedürftig Immobilie kernsaniert wird – liegt dann ein begünstigter Neubau vor? Die Antwort lautet: Ja.

FREIBERUFLER

VORSICHT BEI DER PLANUNG UND ERRICHTUNG VON MVZ-GMBHS IN DER FORM DES SOG. MISCHMODELLS

Bei dem sog. Mischmodell bringt der Arzt seine Einzelpraxis – vermeintlich nach den Regelungen des Umwandlungssteuerrechts zu Buchwerten und somit steuerneutral – in eine MVZ-GmbH ein. Die Einbringung in Form des Mischmodells in die MVZ-GmbH erfolgt in der Weise, dass er sein gesamtes Betriebsvermögen auf die GmbH überträgt, jedoch ohne den Kassensitz. Das Motiv für diese Handlungsweise: Der Kassensitz wird zur Beteiligung an weiteren MVZ zurückbehalten.

Bei derartigen Sachverhalten wird in der Praxis teilweise pauschal die Rechtsauffassung vertreten, dass der Kassensitz keine wesentliche Betriebsgrundlage darstelle und daher zurückbehalten werden könne, ohne dass die Anwendung des Umwandlungssteuerrechts gefährdet sei. Diese Rechtsauffassung wird damit begründet, dass der Kassensitz gar kein selbstständiges immaterielles Wirtschaftsgut darstelle.

Sollten Sie in der Praxis mit derartigen Modellen in Kontakt kommen, sollten Sie dringend das Gespräch mit Ihrer Steuerberaterin/Ihrem Steuerberater suchen. Denn derartige Modelle sind nach Auffassung des Verfassers dieses Artikels hochgradig gefährlich im Hinblick darauf, dass eine steuerneutrale Übertragung nicht möglich ist.



BEFASSEN SIE SICH EVTL. MIT DEM GEDANKEN IHRE FREIBERUFLICHE PRAXIS BZW. IHRE BETEILIGUNG AN EINER FREIBERUFLICHEN PERSONENGESELLSCHAFT ZU VERÄUSSERN, DANN SOLLTEN SIE SICH UNBEDINGT MIT DER FRAGE AUSEINANDERSETZEN, WAS EIN FREIBERUFLER NACH DER VERÄUSSERUNG SEINER FREIBERUFLICHEN PRAXIS BZW. SEINER BETEILIGUNG AN EINER FREIBERUFLICHEN PERSONENGESELLSCHAFT NOCH BERUFLICH MACHEN DARF, OHNE DIE BEABSICHTIGTEN STEUVERGÜNSTIGUNGEN ZU GEFÄHRDEN?

Die Gewährung der Steuervergünstigungen bei der Veräußerung eines Betriebs bzw. einer freiberuflichen Praxis (das Ziel ist die Gewährung des sog. halben Steuersatzes) sind dem Grunde nach identisch. Die bisherige Tätigkeit muss eingestellt werden. Aufgrund von Entscheidungen des Bundesfinanzhofs aus der Vergangenheit sind die klaren Linien bei der Veräußerung von freiberuflichen Praxen jedoch etwas verwischt worden.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt in einer aktuellen Grundsatzentscheidung klare Konturen erarbeitet und relativ klar vorgegeben, wann die Gewährung der Steuervergünstigungen gewährleistet ist bzw. bei welchen Sachverhaltsgestaltungen die Steuervergünstigungen gefährdet sind.

Zunächst wiederholt der Bundesfinanzhof die bereits bekannten Kriterien, die weiterhin Gültigkeit haben:

1. Mandantenstamm und Praxiswert sind wesentliche Betriebsgrundlagen einer freiberuflichen Praxis.
2. Eine begünstigte Praxisveräußerung liegt nur vor, wenn sämtliche immateriellen Wirtschaftsgüter definitiv auf den Erwerber übertragen werden.
3. Damit die flüchtigen Wirtschaftsgüter (Praxiswert) auf den Erwerber übergehen können, muss der Veräußerer seine bisherige im eigenen Namen und für eigene Rechnung ausgeübte Tätigkeit für einen „gewissen“ Zeitraum im relevanten sachlichen und örtlichen Bereich einstellen.
4. Unschädlich ist eine unselbstständige oder selbstständige entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit im Namen und für Rechnung des Erwerbs.
5. Eine Umsatzbeteiligung für neu akquirierte Mandanten / Patienten hat der Bundesfinanzhof nicht problematisiert.

6. Unschädlich ist zudem eine Fortsetzung der bisherigen Tätigkeit in geringem Umfang.

Darüber hinaus macht der Bundesfinanzhof jedoch deutlich, wann die Gewährung der Steuervergünstigungen konkret gefährdet ist:

1. Die Wiederaufnahme der früheren Tätigkeit ist auch dann für die Gewährung der Steuervergünstigungen schädlich, wenn sie nicht von Beginn an beabsichtigt gewesen ist
2. Der Grund für die Wiederaufnahme ist somit völlig unbedeutend
3. Ganz bedeutsam ist u. E. jedoch die folgende Aussage: Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Steuervergünstigungen entfallen bei einer verfrühten Wiederaufnahme nicht nachträglich. Vielmehr lässt sich erst nach einem gewissen Zeitablauf erkennen, ob die Voraussetzungen der Steuervergünstigungen erfüllt sind.
4. Die Frage, wie lange die Karenzzeit nach der Praxisveräußerung bis zur Wiederaufnahme ist, lässt der Bundesfinanzhof in gewohnter Weise unkonkret offen. Die Karenzzeit hängt nach seiner Auffassung von den Umständen des Einzelfalls ab (ausgehend von einer früheren Entscheidung des Bundesfinanzhofs geht die Literatur von einem Zeitraum von 2 – 3 Jahren aus).
5. Der Bundesfinanzhof hat jetzt jedoch deutlich gemacht, dass sich diese Frist tendenziell verlängert, wenn der Veräußerer für den Erwerber tätig wird und dadurch der Mandanten- bzw. Patientenkontakt fortbesteht.
6. Gleichzeitig hat er jedoch angedeutet, dass der Abschreibungszeitraum für den Praxiswert ein konkreter Anhaltspunkt sein könne. Hieraus kann m. E. geschlossen werden, dass grundsätzlich ein Zeitraum von 3 Jahren ausreichend ist.
7. Andererseits kann aus den Aussagen des Bundesfinanzhofs konkret geschlossen werden, dass aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls 22 Monate auf jeden Fall zu gering gewesen sind. Ob hieraus geschlossen werden kann, dass 24 Monate möglicherweise schon ausreichend sind, halten wir für gewagt.

Sollten Sie sich persönlich aktuell mit den vorstehenden Fragestellungen befassen, so sollten Sie zeitnah und vor jeglicher vertraglichen Vereinbarung das Gespräch mit Ihrer Steuerberaterin/Ihrem Steuerberater suchen. Nur auf diese Weise können Sie sicherstellen, dass Ihnen die dem Grunde zu gewährenden Steuervergünstigungen bei der Veräußerung Ihrer Praxis nicht verloren gehen.

WELCHE ELEKTRONISCHEN UNTERLAGEN MÜSSEN FREIBERUFLER DEM BETRIEBSPRÜFER IM RAHMEN VON BETRIEBSPRÜFUNGEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN?

Das Thema der Herausgabe elektronischer Unterlagen an den Betriebsprüfer ist ein sensibles Thema, das sowohl berufsrechtliche oder sogar strafrechtliche Dimensionen erreichen kann. Aus diesem Grunde sollte diesbezüglich eine große Sensibilität bestehen.

Im Streitfall war in der Weise ein üblicher Sachverhalt gegeben, dass der Betriebsprüfer pauschal sämtliche elektronisch vorhandenen Daten angefordert hatte. Dabei ging das Finanzamt davon aus, dass bei der Gewinnermittlungsart für Freiberufler (der Einnahmen-Überschuss-Rechnung) zwar keine generellen gesetzlichen Aufzeichnungspflichten bestehen.

Gleichwohl ging das Finanzamt von einer faktischen Aufzeichnungspflicht aus, da ansonsten gar keine zutreffenden Steuerklärungen gefertigt werden könnten. Als Rechtsgrundlage hat das Finanzamt auf die allgemeinen Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen verwiesen.

Das Finanzgericht München hat dieser Handlungsweise der Finanzbehörden eine klare Absage erteilt. Die Finanzbehörden haben gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Die endgültige Klärung dieser Frage liegt somit jetzt in den Händen der Richter des Bundesfinanzhofs. Bei konkreten Betriebsprüfungen sollten Sie sich als Freiberufler unbedingt mit Ihrer Steuerberaterin/Ihrem Steuerberater in Verbindung setzen, um zu besprechen, welche elektronischen Unterlagen dem Betriebsprüfer ausgehändigt werden sollen.

ARBEITGEBER

DIENSTRÄDER UND GESCHÄFTSRÄDER BEGÜNSTIGT

Der Gesetzgeber hat das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (vormals: JStG 2018) beschlossen. In § 3 Nr. 37 EStG wird eine Regelung zur Steuerbefreiung für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads aufgenommen. Nach § 3 Nr. 37 EStG sind steuerfrei „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 (EStG) ist“.

Diese neue Steuerfreiheit gilt ab 2019 bis 2021 sowohl für herkömmliche Fahrräder als auch für bestimmte Elektrofahrräder. Ist ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (z. B. gelten Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, als Kraftfahrzeuge), sind für die Bewertung dieses geldwerten Vorteils die Regelungen der Dienstwagenbesteuerung (1 v.H.-Regelung) anzuwenden.

Zu beachten ist ferner, dass die Steuerfreiheit nur dann anzuwenden ist, wenn die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Resultiert der geldwerte Vorteil aus einer Entgeltumwandlung, ist diese Steuerfreiheit nicht anzuwenden.

Hinweis

Der Gesetzgeber überträgt diese neue Steuerfreiheit auch auf Gewinnermittler und deren Fahrradnutzung. Interessant für Gewinnermittler ist, dass für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrades, das kein Kraftfahrzeug ist, für die Jahre 2019 bis 2021 keine gewinnerhöhende private Nutzungsentnahme mehr anzusetzen ist. Der Ansatz einer privaten Nutzungsentnahme entfällt, sofern das Fahrrad Betriebsvermögen – zumindest gewillkürtes Betriebsvermögen mit einer betrieblichen Nutzung von mindestens 10 % - ist. Abzuwarten bleibt, ob sich diese Nichterfassung auch auf die Umsatzsteuer erstreckt.

NEUE STEUERFREIHEIT: FÖRDERUNG VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELN

Auf Forderung des Bundesrates hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften eine neue Steuerfreiheit beschlossen. Die neue in § 3 Nr. 15 EStG verankerte Steuerfreiheit soll u. a. dem Ziel dienen, Arbeitnehmer verstärkt zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr zu veranlassen und somit die durch den motorisierten Individualverkehr entstehenden Umwelt- und Verkehrsbelastungen sowie den Energieverbrauch zu senken.

Nach § 3 Nr. 15 EStG wird mit Wirkung ab 2019 Folgendes steuerfrei gestellt:

Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und diesen gleichgestellte Fahrten sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden.

Das Gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und denen gleichgestellte Fahrten sowie zu Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann.

Diese steuerfreien Leistungen mindern den Werbungskostenabzug. Der Arbeitgeber hat die steuerfreien Leistungen auf der Lohnsteuerbescheinigung aufzuführen.



AUSLANDSREISEKOSTEN

Mehraufwendungen für Verpflegung können nach Maßgabe von § 9 Abs. 4a EStG als Werbungskosten geltend gemacht werden. In Höhe des Werbungskostenabzugs kann der Arbeitgeber einen steuerfreien Reisekostenersatz leisten (§ 3 Nr. 13 bzw. Nr. 16 EStG). Das BMF hat mit Schreiben vom 28.11.2018 neue Auslandsreise-kostenpauschalen bestimmt. Diese sind für Reisetage ab 2019 anzuwenden.

UMSATZSTEUERZAHLER

DIE BEDEUTUNG EINER RECHNUNG FÜR DEN LEISTENDEN UND DEN LEISTUNGSEMPFÄNGER: WAS GESCHIEHT, WENN DIE RECHNUNG NICHT DEN ANFORDERUNGEN DES UMSATZSTEUERGESETZES GENÜGT?

FÄLLIGKEITSTERMINE FÜR STEUERN UND BEITRÄGE ZUR SOZIALVERSICHERUNG IN 01 UND 02-2019

Steuertermin Umsatzsteuer bei Monatszahlern: **10.01.2019** und **11.02.2019**

Steuertermin Lohnsteuer bei Monatszahlern: **10.01.2019** und **11.02.2019**

Steuertermin Gewerbesteuer: 15.02.2019

Steuertermin Einkommenssteuer: 11.03.2019

Bei **Scheckeinzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den Beitragsmonat Januar 2019 somit am **29.01.2019** und für den Beitragsmonat Februar 2019 somit am **26.02.2019**.

Haftungsausschluss | Die in diesem Rundschreiben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Die Rechnung im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist für beide Vertragsbeteiligten von erheblicher Bedeutung.

Soweit die Rechnung nicht den Anforderungen entspricht, besteht für den Rechnungsaussteller die Gefahr einer Steuerschuld unabhängig von der erbrachten Leistung und zusätzlich die Verhängung eines Bußgeldes.

Soweit die Rechnung nicht den Anforderungen entspricht, besteht für den Leistungsempfänger die Gefahr, dass ihm der Vorsteuerabzug versagt wird.

In beiden Fallgruppen gehen Außenprüfer der Finanzverwaltung regelmäßig sehr hart vor. An dieser Stelle muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass sich die Rechtslage aufgrund aktueller Rechtsprechung der Finanzgerichte, des Bundesfinanzhofs und des EuGH zugunsten der Steuerpflichtigen entspannter darstellt. Die Rechtsprechung lässt – wann immer es ohne Steuerausfälle möglich ist – zwischenzeitlich zahlreiche Korrekturen oder Reparaturen zu, die die vorstehenden Probleme lösbar machen. Dennoch sollten Sie in Zweifelsfällen bereits bei der Rechnungserstellung bzw. bei der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs in ständigem Kontakt mit Ihrer Steuerberaterin/Ihrem Steuerberater stehen, um Konfliktpotential mit den Finanzbehörden zu vermeiden. Sollten dennoch diesbezügliche Probleme mit Außenprüfern entstehen, so wird Ihre Steuerberaterin/Ihr Steuerberater aufgrund der aktuellen Rechtsprechung in vielen Fällen eine Hilfestellung geben können, die als Reparatur wirkt.